

# E-Justice und kollektivrechtliche richterliche Mitwirkung-

## Grundlagen, Positionen, Praxis und Perspektiven

## Technische Seite:

- Funktionsgerechte Unterstützung der eigenständig und eigenverantwortlich tätigen Richter (und Staatsanwälte)
- Begrenzung durch das technisch Machbare

## E-Akten Pilotprojekte:

- eIP am Landgericht Landshut
- e2A II am Landgericht Bonn
- Baden-Württemberg

## Rechtlicher Rahmen:

- Handlungsinstrumentarien:
  - Gesetz
  - Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen
  - Dienstvereinbarungen

## Drei Hauptbereiche:

- Sicherstellung der **Eigenständigkeit der Justiz** als dritter Staatsgewalt  
-> *Gesetz*
- Schutz der **richterlichen Unabhängigkeit**  
-> *Gesetz*
- Schutz der **Beschäftigtenrechte**  
-> *Dienstvereinbarung*

## Mitbestimmungstatbestände:

- § 75 Abs. 3 Nr. 16 BPersVG – Gestaltung der Arbeitsplätze
- § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG – Einführung und Anwendung technischer Geräte, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen
- § 76 Abs. 2 Nr. 5 BPersVG – Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs
- § 76 Abs. 2 Nr. 7 BPersVG – Einführung grundlegender neuer Arbeitsmethoden

Neu bei der Entwicklung und Einführung von IT:

Prozesshaftigkeit der Beteiligung